

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lumenaza GmbH

Für die Strombelieferung von Kunden – dynamischer Tarif

Stand: Januar 2024

§ 1 Vertragspartner, Anwendungsbereich der AGB, Änderungsvorbehalt

(1) Der Stromlieferant und somit der Vertragspartner des Kunden ist die

Lumenaza GmbH
Kreuzbergstr. 30, 10965 Berlin
Telefon: 030-3465582 00
Fax: 030-3465582 01
E-Mail: kunde@lumenaza.community
Web: www.lumenaza.community,

im Folgenden kurz Lumenaza genannt.

- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Einzelheiten des Stromlieferungsvertrages, den der Kunde mit Lumenaza über die Lieferung von elektrischer Energie an die vom Kunden angegebene Lieferstelle geschlossen hat.
- (3) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden im Zweifel nur durch eine Erklärung von Lumenaza, die der Textform bedarf, anerkannt.
- (4) Lumenaza ist berechtigt, diese AGB während des Vertragsverhältnisses zu ändern und anzupassen, beispielsweise um nachträglich eintretende Äquivalenzstörungen zu beseitigen oder die Bedingungen an veränderte gesetzliche, administrative oder technische Rahmenbedingungen anzupassen. Lumenaza wird dem Kunden die geänderten Bedingungen mindestens einen Monat im Voraus in Textform übermitteln und auf die Neuregelungen besonders hinweisen. Dem Kunden steht im Fall einer Änderung dieser AGB das Recht zu, den Stromvertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Lumenaza wird den Kunden zeitgleich mit der Information über die Änderung dieser AGB auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Für die Änderung des Strompreises geltend die besonderen Bestimmungen des § 6 Abs. (2) – (3).

§ 2 dynamischer Stromtarif - Besonderheiten und Voraussetzungen, Übergangstarif

- (1) Ein dynamischer Stromtarif ist ein Stromtarif, der die schwankenden Strompreise an der Strombörse an den Stromkunden weitergibt. Statt einem festen Betrag für jede verbrauchte Kilowattstunde zahlt der Stromkunde bei einem dynamischen Stromtarif einen Strompreis, der den Preisschwankungen an der Börse entspricht. Stromkunden können hierdurch einerseits an den zeitweise günstigen Preisen an der Strombörse profitieren, tragen aber andererseits das Risiko von steigenden Börsenstrompreisen.
- (2) Voraussetzung für die Stromlieferung zum dynamische Stromtarif ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems im Sinne von §§ 2 Nr. 7, 19, 21 MsBG, das für die Übermittlung der benötigten Messdaten konfiguriert ist. Die Beschaffung eines entsprechenden

Messsystems liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Dieser schließt mit einem Messstellenbetreiber seiner Wahl einen separaten Vertrag über die Installation und den Betrieb der Messstelle ab. Der Kunde kann Lumenaza mit der Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb beauftragen.

- (3) Sollte das intelligente Messsystem bei Vertragsabschluss entgegen der Information des Kunden noch nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit sein, liefert Lumenaza den Strom übergangsweise zu ihrem Fix Tarif. Die Konditionen des Fix Tarifs kann der Kunde auf der Website von Lumenaza unter <https://lumenaza.community/de/fix-stromtarif/> einsehen oder bei Lumenaza erfragen. Ein Wechsel in den dynamischen Tarif kann erst veranlasst werden, wenn der Kunde Lumenaza in Textform über den erfolgten Einbau eines intelligenten Messsystems informiert. Lumenaza wird den Wechsel zu dem dynamischen Stromtarif zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchführen und ggf. eine Endabrechnung für den Fix Tarif erstellen. Der Wechsel kann stets nur zum ersten eines Monats erfolgen.
- (4) Der dynamische Stromtarif kann nicht für die Stromanschlüsse von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit einem separaten Zähler wie z.B. Elektrofahrzeugen oder Wärmepumpen bezogen werden.

§ 3 Vertragsschluss und Lieferbeginn

- (1) Der Kunde gibt eine verbindliche Erklärung zum Abschluss eines Stromliefervertrages ab, indem er über das online bereit gestellte Bestellformular die für den Vertrag erforderlichen Daten eingibt und am Ende des Bestellvorgangs den Button „Vertrag jetzt abschließen“ betätigt. Vor dem Abschluss des Bestellvorgangs werden dem Kunden die Berechnungsgrundlagen für den von ihm zu zahlenden Strompreis angezeigt. Darüber hinaus erhält er eine Übersicht über die von ihm eingegebenen Daten und die Möglichkeit, eine Korrektur der Daten vorzunehmen.
- (2) Lumenaza wird den Eingang der Bestellung unverzüglich per E-Mail bestätigen und dem Kunden eine Zusammenstellung des Vertragsinhalts einschließlich dieser AGB sowie eine Belehrung über sein bestehendes Widerrufsrecht übermitteln.
- (3) Sofern bereits ein Stromvertrag besteht, wird Lumenaza den bisherigen Stromvertrag im Auftrag des Kunden mit dem vorherigen Stromlieferanten zum gewünschten Lieferbeginn kündigen. Sobald der Vorlieferant den Kunden beim Netzbetreiber abgemeldet und der Netzbetreiber Lumenaza darüber benachrichtigt hat, zu welchem Zeitpunkt die Lieferung durch Lumenaza beginnt, wird Lumenaza den genauen Lieferbeginn gegenüber dem Kunden in Textform bestätigen. Durch diese Bestätigung kommt der Stromliefervertrag zwischen dem Kunden und Lumenaza zustande. Der genaue Lieferbeginn hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt die Kündigung des bisherigen Stromvertrages wirksam wird.

§ 4 Verpflichtung zur Stromlieferung, Unterbrechung der Stromlieferung

- (1) Lumenaza ist dazu verpflichtet, den Strombedarf des Kunden im Rahmen und für die Dauer dieses Vertrages vollständig zu decken und ihm jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt für Lumenaza in folgenden Ausnahmefällen, soweit und solange der jeweilige Ausnahmefall andauert:

- Der Netzbetreiber unterbricht den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder nach § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung
 - Lumenaza ist an der Erzeugung, dem Bezug oder vertragsgemäßen Lieferung des Stroms durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert.
- (2) Lumenaza ist bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, es sei denn, die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit beruht auf Maßnahmen von Lumenaza, zu denen sie nicht berechtigt ist.
- (3) Lumenaza ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 5 Messeinrichtungen, Ablesung, Zutrittsrecht

- (1) Der von Lumenaza gelieferte Strom wird durch das beim Kunden vorhandene Messsystem ermittelt. Lumenaza ist hierbei berechtigt, die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von einem mit der Messung beauftragten Dritten erhalten hat.
- (2) Lumenaza kann die Messeinrichtungen zum Zwecke der Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels selbst ablesen oder die Ablesung vom Kunden verlangen. Dasselbe gilt, wenn Lumenaza ein berechtigtes Interesse an der Ablesung hat. Der Kunde kann der Selbstablesung in diesem Fall widersprechen, wenn ihm dies nicht zumutbar ist. Lumenaza darf bei einem berechtigten Widerspruch des Kunden für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (3) Lumenaza ist auf Verlangen des Kunden jederzeit dazu verpflichtet, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei Lumenaza, so hat er Lumenaza zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen Lumenaza zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten dem Kunden.
- (4) Soweit zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich, hat der Kunde einen ausgewiesenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von Lumenaza den Zutritt zu der Messeinrichtung zu gewähren. Der Kunde wird mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin benachrichtigt und über einen möglichen Ersatztermin informiert. Sollte der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich sein, ist Lumenaza berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder (bei einem Neukunden) auf der Grundlage des Verbrauchs vergleichbarer Kunde unter pflichtgemäßer Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 6 Zusammensetzung des Strompreises, Preisänderungen

(1) Für die Lieferung des Stroms zahlt der Kunde einen Strompreis, der sich aus den unter a. genannten Komponenten des Arbeitspreises pro verbrauchter Kilowattstunde zusammengesetzt, sowie aus den unter Ziff. b. benannten Komponenten der monatlichen Gebühren zusammensetzt. Sämtliche Komponenten des Strompreises werden in der Tabelle unter Ziff. c. näher beschrieben. Sofern der Kunde ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, verstehen sich sämtliche Preise als Endpreise, die die gesetzliche Umsatzsteuer und etwaige sonstigen Preisbestandteile enthalten. Bei Unternehmenskunden im Sinne des § 14 BGB berechnet Lumenaza zusätzliche Umsatzsteuer auf die ausgewiesenen Preise und Preiskomponenten

a. Preiskomponenten des Arbeitspreises

- Börsenstrompreis (ct/kWh)
- Variables Dienstleistungsentgelt von Lumenaza (prozentualer Anteil am Börsenstrompreis)
- Gesetzlich bestimmte Umlagen, Netzentgelte und Steuern (ct/kWh)
- Kosten für die Beschaffung von Herkunftsnachweisen (ct/kWh)

b. Preiskomponenten der monatlichen Gebühren

- Netzentgelte (EUR pro Monat)
- Beschaffungskosten (variable Berechnung in EUR pro Monat)
- Lumenaza.Community Gebühr (EUR pro Monat)
- Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (sofern diese Entgelte nicht vom Messstellenbetreiber selbst abgerechnet werden)

c. Erläuterung der Komponenten des Strompreises

Preiskomponenten des Arbeitspreises (ct/kWh)	
Börsenstrompreis	<p>Der Preis des gelieferten Stroms pro gelieferter kWh richtet sich nach dem Spotmarktpreis im Sinne von § 3 Nr. 42a EEG 2023. Der Spotmarktpreis ergibt sich aus dem Wert der Stundenkontrakte der jeweiligen Lieferstunde an der Strombörse EPEX Spot SE am Day Ahead Markt. Am Day Ahead Markt werden einmal pro Tag die Preise für jede Stunde des Folgetages in EUR pro MWh ermittelt und veröffentlicht. Die ermittelten Preise können auf der Website der EPEX Spot SE unter https://www.epexspot.com/en/basicspowermarket sowie im Kundenportal der Lumenaza Community eingesehen werden.</p> <p>Soweit für eine Lieferstunde ein negativer Strompreis gilt, wird der Spotmarktpreis in dem entsprechenden Zeitraum 1:1 an den Kunden weitergegeben.</p>

Variables Dienstleistungsentgelt	Für jede gelieferte kWh berechnet Lumenaza ein variables Dienstleistungsentgelt auf den Börsenstrompreis. Das variable Dienstleistungsentgelt bezieht sich auf den Wert des gesamten Handelsvolumen der Abrechnungsperiode (des Monats). Das Handelsvolumen ist gleich dem Betrag der Höhe des Strompreises/kWh zum Zeitpunkt t multipliziert mit der umgesetzten Menge zum Zeitpunkt t. Das variable Dienstleistungsentgelt deckt die sichere Übertragung von Geldern, die Hinterlegung von Sicherheiten an der Börse, die Börsenzugangsgebühren sowie Ausfallrisiken ab.
Gesetzliche Umlagen, Netzentgelte und Steuern	<p>Folgende gesetzlichen Umlagen und Steuern sind im Strompreis enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – verbrauchsabhängige Entgelte des Netzbetreibers für die Netznutzung – Konzessionsabgaben – KWKG-Umlage nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes – Offshore-Netzumlage nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes – Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage), – Stromsteuer
Beschaffungskosten für Herkunftsnachweise	Der gelieferte Strom stammt zu einem hohen Anteil direkt aus der Lumenaza Community, also aus PV, Wind und Biogas Anlagen aus Deutschland. Aufgrund des Doppelvermarktungsgebots darf Lumenaza diesen Strom nicht als „Grünstrom“ vermarkten. Dies ist nur möglich, wenn sie sog. Herkunftsnachweise erwirbt. Hierfür entstehen ihr für jede kWh Kosten, die sie in den Strompreis einrechnen muss.
Komponenten der monatlichen Gebühren	
Beschaffungskosten	<p>Für die Beschaffung des von Lumenaza gelieferten Stroms entstehen für Lumenaza Kosten in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgleichsenergie – Strukturierungskosten – Continuous Intraday-Handel <p>Nähere Informationen zu diesen Kostenkomponenten stellt Lumenaza unter den FAQs auf der Lumenaza Community Website bereit.</p> <p>Die Beschaffungskosten für jeden einzelnen Verbraucher werden von Lumenaza aus den</p>

	<p>Gesamtbeschaffungskosten aller Verbraucher berechnet. Der Grund ist, dass die Verbräuche alle Verbraucher zuerst gepooled werden, um Schwankungen besser auszugleichen. Die Beschaffung und Prognose erfolgt für den gesamten Pool.</p> $ \begin{aligned} \text{Beschaffungskosten}_{\text{Gesamt}} &= \text{Ausgleichskosten}_{\text{ContinuousIntraday}} \\ &+ \text{Ausgleichskosten}_{\text{Ausgleichsenergie}} \\ &+ \text{Strukturierungskosten} \end{aligned} $ <p>Um eine faire Verteilung der Beschaffungskosten zu gewährleisten, wird der monatliche Verbrauch als Bezugsgröße gewählt. Die Kosten für den einzelnen Verbraucher errechnen sich wie folgt.</p> $ \begin{aligned} \text{Beschaffungskosten}_{\text{Verbraucher}} &= \text{Verbrauch in } \frac{\text{kWh}}{\text{Verbrauch aller Verbraucher in kWh}} \\ &* \text{Beschaffungskosten}_{\text{Gesamt}} \end{aligned} $ <p>Da die Beschaffungskosten erst 40 Werktage nach Monatsende feststehen wird in der monatlichen Abrechnung ein Abschlag der Beschaffungskosten eingezogen, der im Folge-Folgemonat mit der tatsächlichen Abrechnung der Beschaffungskosten korrigiert wird.</p>
Netzentgelte	<p>Die Netzbetreiber legen in der Regel jährlich verbrauchsunabhängige Netzentgelte fest, die sie den Stromversorgungsunternehmen in Rechnung stellen. Diese Kosten berechnet Lumenaza an ihre Stromkunden weiter. Die vom Kunden zu zahlenden Netzentgelte kann der Kunde auf der Website seines zuständigen Netzbetreibers in Erfahrung bringen.</p>
Lumenaza.Community Gebühr	<p>Lumenaza berechnet für die Bereitstellung der Lumenaza Community eine monatliche Pauschale für jeden ihrer Stromkunden.</p>
Entgelte für den Messstellenbetrieb	<p>Sofern der Messstellenbetreiber die Entgelte für den Messstellenbetrieb gegenüber Lumenaza abrechnet, reicht Lumenaza die Kosten an den Endkunden 1:1 weiter. Rechnet der Messstellenbetreiber die Entgelte hingegen unmittelbar mit dem Stromkunden ab, entfällt dieser Rechnungsposten im dynamischen Stromtarif.</p>

- (2) Bei den gesetzlichen Umlagen und Steuern, bei den Beschaffungskosten für die Herkunftsnachweise und bei den Netzentgelten, gibt Lumenaza die Preiserhöhungen oder Preissenkungen 1:1 nach ihrer Entstehung an den Kunden weiter. Lumenaza ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine entsprechende Preisänderung

durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist Lumenaza verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen.

- (3) Die vorstehenden Regelungen von Abs. (2) gelten nicht für den Fix Tarif. Solange der Kunden den Strom im Fix Tarif bezieht, teilt Lumenaza dem Kunden Preisänderungen mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen. Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung das Recht zu, den Stromvertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung muss Lumenaza innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform zugehen. Bei einem späteren Zugang der Kündigung gilt die Kündigung als ordentliche Kündigung. Lumenaza wird den Kunden zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Lumenaza rechnet den Strom monatlich nach dem tatsächlichen Verbrauch ab. Lumenaza wird dem Kunde nach Ablauf eines jeden Monats eine Rechnung über den verbrauchten Strom und die Zusammensetzung des Strompreises zukommen lassen, und den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung im SEPA-Lastschriftverfahren von dem im Auftragsformular angegebenen Konto einziehen. Etwaige Kosten, die aus einer vom Kunden zu vertretenden Rückbelastung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und werden von Lumenaza weiterberechnet.
- (2) Gegenüber den Zahlungsansprüchen von Lumenaza kann der Kunde nur aufrechnen, soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 8 Stromsperre bei Verletzung der Vertragspflichten

- (1) Lumenaza ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seine Vertragspflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Elektrizitätsverbrauch, der unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen erfolgt, zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Lumenaza berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Lumenaza kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf Lumenaza eine Unterbrechung unter den in den Sätzen

1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Stromversorgers resultieren.

- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Lumenaza hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 9 Vertragslaufzeit, Kündigung, Lieferantenwechsel, Umzug des Kunden

- (1) Der Stromliefervertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.
- (2) Der Kunde hat die Möglichkeit, die Kündigung über einen Kündigungsbutton in dem Lumenaza Kundenportal zu erklären, oder eine E-Mail an Lumenaza zu senden, s. nachfolgenden § 10 zur Vertragskommunikation. Lumenaza wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (3) Lumenaza wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und zügig erbringen.
- (4) Der Kunde ist im Falle eines Umzugs dazu verpflichtet, seine neue Lieferanschrift unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Kunde seinen Umzug nicht spätestens vier Wochen vor dem Umzugstermin, so hat er die durch die verspätete Mitteilung entstehenden Kosten für die Grundgebühr und den etwaigen nach seinem Umzug erfolgten weiteren Stromverbrauch zu tragen.
- (5) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Ermittlung des bis dahin angefallenen Stromverbrauchs wird Lumenaza eine Abschlussrechnung erstellen und eventuell zu viel gezahlte Abschlagzahlungen unverzüglich zu erstatten.

§ 10 elektronische Vertragskommunikation über das Kundenportal

- (1) Lumenaza stellt dem Kunden sämtliche Dokumente zu dem abgeschlossenen Vertrag sowie sämtliche Informationen und Abrechnungen über das Lumenaza Online-Kundenportal zur Verfügung. Der Kunde erhält von Lumenaza einen passwortgeschützten Zugang zu diesem Portal.
- (2) Der Kunde ist dazu verpflichtet, eine aktuelle E-Mail-Adresse in seinem Kundenportal zu hinterlegen. Er ist weiterhin dazu verpflichtet, die ihm zugewiesenen Zugangsdaten

geheim zu halten, und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter durch angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu schützen.

- (3) Die Vertragskommunikation, also sämtliche Mitteilungen und Erklärungen in Bezug auf die Durchführung des zwischen den Parteien geschlossenen Stromlieferungsvertrages nehmen die Parteien auf elektronischem Weg vor, nämlich per E-Mail oder durch Eingabe über das von Lumenaza bereitgestellte Kundenportal.

§ 11 Kundenbeschwerden und Streitschlichtung

- (1) Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können Beschwerden im Zusammenhang mit der Stromlieferung an Lumenaza richten. Lumenaza wird die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang beantworten. Der Lumenaza Kundenservice ist wie folgt erreichbar:

Lumenaza GmbH
Kreuzbergstr. 30, 10965 Berlin
www.lumenaza.de
Telefon: 030-3465582 00
Fax: 030-3465582 01
E-Mail: kunde@lumenaza.community

- (2) Hilft Lumenaza der Kundenbeschwerde nicht oder nicht innerhalb der vierwöchigen Frist ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anrufen. Lumenaza ist in diesem Fall verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn Lumenaza der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
www.schlichtungsstelle-energie.de
Telefon: +49 (0) 30 / 27 57 240 – 0
Fax: +49 (0) 30 / 27 57 240 – 69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

- (3) Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird durch die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle die Verjährung eines etwaigen Anspruchs gehemmt.
- (4) Weitere Informationen über das geltende Recht im Bereich der Stromlieferung, über seine Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren kann der Kunde bei der Bundesnetzagentur erhalten:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 80 01, 53105 Bonn
www.bnetza.de
Telefon: 0 228 14-0
Fax: 0 228 14-8872
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages und dieser allgemeiner Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt deren Gültigkeit im Übrigen nicht.
- (3) Sofern der Kunde Kaufmann oder Kauffrau, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand Berlin. Berlin ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.